UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802 - 1806

Kraayvanger, Theodor

Paderborn, 1904

II. Die Organisation der Verwaltung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-23995

Visual Library

an das Nichtstun gewohnt waren! Ihrer Anstellung und dem beständigen Geldmangel ist es zuzuschreiben, daß die Rechtsprechung in den unteren Instanzen nicht jenen Grad von Vollkommenheit erreichte wie in den altpreußischen Provinzen.

Wichtig war die Einschränkung der Appellationen[1] und der Befehl an alle Advokaten, die keine juristische Vorbildung hatten, künftighin ihre Tätigkeit einzustellen.[2]

Auch wurde auf die Heranbildung geeigneter Rechtskandidaten aus der einheimischen Bevölkerung von vornherein eifrig Bedacht genommen.[3]

Betrachtet man die Reform des Gerichtswesens als Ganzes, so können wir ihr und damit ihren Organisatoren unsere Anerkennung nicht versagen. Haben sie doch in kaum drei Jahren durch die Einheitlichkeit, die jetzt in der Gerichtsverfassung, in der Gerichtsordnung und im Rechte herrschte, mit der Justiz, die hier um Jahrhunderte zurück war, eine Umwandlung von Grund aus vorgenommen und ihr mit einem Schlage das Gepräge der neuen Zeit aufgedrückt. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß am 11. Dezember 1805 die veraltete Kriminalordnung vom Jahre 1717 aufgehoben wurde und das neue Allgemeine Kriminalrecht für die preußischen Staaten in Kraft trat.[4]

II. Die Organisation der Verwaltung.

Hatten die preußischen Beamten in der richtigen Erkenntnis, daß zur Hebung des Landes eine Reform der Justiz in erster Linie not tue, diese mit aller Energie in Angriff genommen, so sahen sie bald ein, daß mit ihr eine Reform der Verwaltung Hand in Hand gehen müsse, da die meisten Zweige des öffentlichen Lebens mit ihr unzertrennbar zusammenhingen. Wie in die Justiz, so hatte sich auch in die Verwaltung des Fürstentums eine große

---

[1] Pad. Intell.-Blatt v. 17. Sept. 1803.
[2] Pad. Intell.-Blatt v. 22. Okt. 1803.
[3] Pad. Intell.-Blatt v. 23. Juli 1803.
[4] Pad. Intell.-Blatt v. 3. Mai 1806.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Unordnung und Lässigkeit eingeschlichen, wie die folgenden Zeilen in aller Kürze zeigen werden.

1. Die paderbornische Verwaltung zur bischöflichen Zeit.

Die oberen Behörden.

a) Das Geh. Ratskollegium.[1]

Die oberste Landesbehörde war das Geheime Ratskollegium. Es bestand aus sieben Mitgliedern, denen aber bei großer Geschäftsanhäufung noch einige Hof- und Reg. Räte als Referendare hinzugesellt werden konnten. Die Mitglieder des Kollegiums wurden vom Landesherrn ernannt; doch war er nach der Wahlkapitulation verpflichtet, den Präsidenten und zwei Räte aus der Reihe der Domkapitulare und zwei aus der Ritterschaft zu nehmen. Zum Ressort des Geh. Ratskollegiums gehörten die Reichs- und Kreissachen; die kirchlichen und militärischen Angelegenheiten, insofern sie nicht unmittelbar den Fürsten angingen; Grenz- und Landesstreitigkeiten; die Vereidigung der Geheim- und Hofräte, der Drosten, des Offizials und Hofrichters; Aufsicht über die Landeskassen in Abwesenheit des Fürsten; Aufsicht über die Ämter und Gilden und alles, was in die Verwaltung des Landes einschlug, wie Jurisdiktions-, Jagd- und Forstsachen, wenn die Hofkammer oder die Beamten mit einem Dritten über diese Sachen in Streit gerieten. Jeden Dienstag und Sonnabend versammelten sich die Mitglieder dieses Kollegiums in der Kanzlei. Unter seiner Oberaufsicht standen die drei Ober- und sämtliche Untergerichte, wenn die Vollstreckung landesherrlicher Verordnungen, Verwaltung der Gerichtsbarkeit, Beitreibung der Landessteuern und die zur Oberpolizei des Landes gehörigen Gegenstände in Frage kamen. In der Landesgesetzgebung wurde das Kollegium nur in seltenen Fällen um sein Gutachten angegangen.

---

[1] A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5: Die höheren und niederen Behörden in Paderborn.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

b) Die Hofkammer.[1]

Die Hofkammer, die im fürstlichen Schloß zu Neuhaus ihren Sitz hatte, bildete im eigentlichen Sinne die bisherige Domänenkammer. Sie führte die Aufsicht und Verwaltung über die landesherrlichen Güter und Gerechtsame und befaßte sich auch mit der Untersuchung und Bestrafung von Vergehen gegen landesherrliche Verordnungen, insofern sie nicht verbrecherische Handlungen waren.

Als eine besondere Abteilung der Hofkammer unterschied man die Lehenkammer, an deren Spitze ein Lehnsdirektor stand. Dieser hatte die auf landesherrlichen Lehen des Stiftslandes sich beziehenden Hoheits- und Feudalrechte zu verwalten.

Die unteren Behörden.

Die Einteilung des Landes war nicht organisch. Es gab keine übereinstimmenden Verwaltungsbezirke, sondern, wie schon im vorigen Kapitel dargelegt, ein buntes Gemisch von Gerichtsbarkeiten. Man hatte diese Gerichtsbarkeiten oder Ämter so beibehalten, wie sie sich historisch entwickelt hatten. Auf die zwei Kreise, in die das Land durch den Höhenzug des Teutoburger Waldes geschieden war, verteilten sich die Ämter, deren es zehn gab,[2] wie folgt: Dem westlichen oder unterwaldschen Distrikt waren beigelegt: 1. das Amt Neuhaus, in dessen Bezirk die Städte Paderborn, Boke, Delbrück und Salzkotten lagen, 2. das Amt Büren, 3. das Amt Lichtenau, 4. das Amt Wewelsburg und 5. das Amt Wünnenberg. Die übrigen fünf Ämter, nämlich Dringenberg, dem nicht weniger als dreizehn Städte und siebenzig Dörfer unterstellt waren, so daß es ungefähr zwei Drittel des Landes umfaßte; dann Beverungen und Herstelle, Steinheim, Lügde und die Samtämter[3] Schwalenberg, Stoppenberg und Oldenburg bildeten

---

[1] Rosenkranz: Gesch. des Hochstifts Pad. S. 133.

[2] Pad. Hof- und Staatskalender v. Jahre 1802. Ferner Rosenkranz: S. 55 und 56.

[3] Unter Samtämtern sind solche Ortschaften zu verstehen, die von Paderborn und Lippe gemeinsam verwaltet wurden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den östlichen oder oberwaldschen Kreis. Die Beamten, die diese Ämter verwalteten, in der Regel[1] ein Droste und ein Amtsrentmeister, übten die Polizeigewalt und die Gerichtsbarkeit aus. Ihre Ernennung erfolgte durch den Fürsten ohne Hinzuziehung der Stände. Nur das Amt Delbrück machte hiervon eine Ausnahme, indem der Landesherr nach der Wahlkapitulation gezwungen war, zum Drosten dieses Amts einen Domkapitular zu ernennen. Zu den übrigen Stellen konnte er erwählen, wen er wollte; nur mußte der Bewerber vom Adel und im Lande geboren sein.

c) Die Städte.

Die Magistrate der 23 Städte wurden jährlich gewählt,[2] mit Ausnahme des Sekretärs, dessen Amt lebenslänglich war. Das Personal des Magistrats war meist viel zu stark. Im allgemeinen setzte sich der Magistrat zusammen aus zwei Bürgermeistern, mehreren sonstigen Beamten und einer ganzen Schar Ratsherren, „die wenig Verständnis für städtische Angelegenheiten zeigten".[3] Infolgedessen ist es sehr begreiflich, daß es um die Verwaltung des städtischen Vermögens nicht gut stand, da sie den Magistraten unter der Aufsicht eines fürstlichen Beamten, oder, was noch viel häufiger der Fall war, jenen allein überlassen war. Eine besondere Behörde, deren Ausgabe es gewesen wäre, von Zeit zu Zeit die städtischen Rechnungen zu revidieren, für eine bessere Handhabung der Kämmerei-Einnahmen Sorge zu tragen und über die Zweckmäßigkeit von Bauten und andere wichtige Sachen zu wachen, gab es auch nicht. Wurde aber jemals einem fürstlichen Beamten der Auftrag zu einer Revision erteilt, so versah er sie, weil er keine Gebühren dafür erhielt, nur sehr oberflächlich. Von den Mitgliedern des Magistrats aber war, abgesehen davon, daß es ihnen an den erforderlichen Kenntnissen fehlte,

---

[1] Pad. Hof- und Staatskalender v. Jahre 1802 u. Pad. Akt. Nr. 230. Bericht des Int. Geh. Ratskollegiums an die Organis.-Kommission vom 15. Febr. 1803.

[2] Vgl. den Bericht Pestels über die Pad. Städte. Pad. Akt. Nr. 237.

[3] Vgl. den Bericht Pestels. Pad. Akt. Nr. 237.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nichts für eine bessere Verwaltung des städtischen Vermögens zu erwarten, da es ihnen einerseits an gutem Willen gebrach und sie anderseits nur bei Duldung der bisherigen Unordnung Aussicht hatten, nach Ablauf des Jahres ferner das Regiment zu führen. Der jährliche Ratswechsel war der schlimmste Fehler, an dem die städtische Verwaltung krankte. Es gaben nämlich die jährlichen Wahlen[1] jedem Einwohner, er mochte sich dazu eignen oder nicht, Gelegenheit, zu einer Stelle im Magistrat zu gelangen. Auf diese Weise kamen meistens Leute zu den ersten Stellen, die sich nicht um das Wohl ihrer Mitbürger kümmerten, sondern ihr Amt nur versahen, um sich auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern. Dies war ihnen ein leichtes, da die obere Landesbehörde, wie schon erwähnt, zur Steuerung der Unordnung nichts Durchgreifendes tat. Wohl waren hin und wieder Wahlreglements erlassen worden, um wenigstens mit den ärgsten Ausschreitungen aufzuräumen. Aber was konnte das alles nützen, wenn die Regierung den städtischen Behörden die Zügel nicht straffer zog! Anstatt besser, wurde es von Jahr zu Jahr schlimmer, so daß nur noch durch ein Radikalmittel Abhülfe zu erwarten war.

2. Die Reform.

a) Die Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer in Münster.

Noch waren die preußischen Beamten nicht lange in Paderborn. Aber schon war ihnen das zum Bewußtsein gekommen: sollte die beabsichtigte, wirtschaftliche und finanzielle Hebung des Landes von Erfolg gekrönt sein, so mußte man bei der Verwaltung den Hebel ansetzen und sie von Grund aus reformieren. Da die bisherigen höheren Behörden mit dem Organismus Preußens nicht im mindesten in Einklang zu bringen waren, so wurden durch

[1] Diese waren sehr kompliziert, wie folgendes Beispiel zeigt: In Beverungen wählte die ganze Bürgerschaft acht Deputierte, diese acht wieder sechzehn Mitglieder aus der Bürgerschaft und diese die Bürgermeister, Kämmerer und Ratsherren.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

königlichen Erlaß[1] vom 8. November 1803 das Geh. Ratskollegium und die Hofkammer aufgelöst und die Provinz Paderborn mit Münster vereinigt. Hier wurde am 1. Dezember 1803 für Münster, Paderborn, Tecklenburg und Lingen eine Kriegs- und Domänenkammer[2] errichtet und zwar nach dem Reglement vom 17. Mai 1797, das für die Fürstentümer Ansbach und Baireuth erlassen war.[3] Dies war von großer Bedeutung, denn im Gegensatz zum veralteten Ressortreglement von 1749 führte es in entschiedener Weise die Trennung von Justiz und Verwaltung durch, indem es auch in den zum Kammerressort gehörenden Angelegenheiten die Jurisdiktion den Regierungen übertrug. Die wichtigste Abweichung dieses Reglements von dem von 1749 bestand aber darin, daß es die geistlichen Sachen, die Schul- und Armensachen, nicht minder die Landeshoheits-, Huldigungs- und Lehnsangelegenheiten den Kammern übertrug, daß somit die Regierungen in den neu erworbenen Ländern aller Verwaltung entkleidet und einzig und allein auf die Justiz beschränkt waren.

War die Errichtung der münsterschen Kammer, besonders aber die entschiedene Trennung der Justiz von der Verwaltung freudig zu begrüßen, so beging man doch einen folgenschweren Fehler, indem man in Paderborn kein besonderes Administrationskollegium bildete. Wie die Konstituierung der Reg.-Deputation in Paderborn als Unterbehörde des Oberjustizkollegiums in Münster sich bald als eine sehr weise Maßregel erwies, indem dadurch allein die verhältnismäßig schnelle Organisation der Untergerichte möglich wurde, so würde durch analoge Errichtung eines Administrationskollegiums die Organisation der Städte wesentlich gefördert sein. Aber aus Sparsamkeitsrücksichten nahm man davon Abstand und auf diesen Fehler ist die Stockung zurückzuführen, die bald bei der Orga-

---

[1] Pad. Intell.-Blatt v. 26. Nov. 1803.

[2] Pad. Intell.-Blatt v. 31. Dez. 1803.

[3] Für das Folgende kommt in erster Linie in Betracht die Festschrift des Herrn Reg.-Rats Lotz: Zum hundertjährigen Bestehen der Kgl. Regierung in Münster.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nisation der Städte eintrat. Erst im Jahre 1806 erkannte man in Berlin den begangenen Fehler und suchte ihn durch die Errichtung erwähnten Kollegiums[1] nach Möglichkeit wieder gutzumachen. Der Kriegs- und Domänenrat v. Reimann[2] wurde zum Chef des neuen Kollegiums ernannt unter dem Titel deputatus et commissarius perpetuus und ihm ein Kalkulator und Kanzlist beigegeben. Aber es war schon zu spät, und die bald darauf ausbrechenden Kriegsunruhen ließen den Gedanken an weitere Organisation der Städte nicht mehr aufkommen.

b) Die Einsetzung der Landräte.

Mit demselben Eifer, wie bei Einrichtung der obersten Verwaltungsbehörde, verfuhr man bei der Organisation der Lokalverwaltung. Schon am 31. Januar 1803 forderte Schulenburg die Organ.-Kommission auf, für die baldige Anstellung der Landräte das Erforderliche einzuleiten.[3] Mit gewohntem Eifer machte sie sich ans Werk und, ehe ein Monat verstrichen war, unterbreitete sie Schulenburg einen vollständigen Organisationsplan,[4] am 27. Febr. 1803. Sie schlug drei Kreise vor, jeden zu 15 — 16 □ M., da nach ihrer Ansicht für zwei Landräte die Kreise zu groß werden würden. Man beabsichtigte nämlich nicht, wie in den alten Provinzen Steuerräte[5] für die Städte zu ernennen, sondern man wollte letztere zu den landrätlichen Kreisen schlagen. Auch war vorauszusehen, daß der Landrat bei Einteilung des Landes in zwei Kreise infolge der vielen Lokalgeschäfte und der häufigen Bereisungen seines Distrikts zu viel Zeit verlieren würde, um das Amt zur Zufriedenheit

---

[1] Pad. Akt. Nr. 18. Minister v. Angern an die Kriegs- u. Domänen-Kammer in Münster, 5. Juli 1806.

[2] v. Reimann später Reg.-Präsident in Aachen, dann wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat und Mitglied des Staatsrates.

[3] Pad. Akt. Nr. 230. Schulenburg an die Organ.-Kommission vom 31. Januar 1803.

[4] Pad. Akt. Nr. 230. Die Organ.-Kommission an Schulenburg vom 27. Febr. 1803.

[5] Über ihre Kompetenzen vgl. Meier: Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg. S. 93 u. 94.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

seiner Vorgesetzten verwalten zu können. Wenn man ferner erwägt, daß der Landrat jährlich wenigstens zweimal eine Wegeschau in seinem ganzen Kreise halten und außerdem den Kantonrevisionen beiwohnen mußte, daß er noch dazu, wenn nicht monatlich, so doch jedes Vierteljahr alle unter seiner Kuratel stehenden Kassen zu visitieren hatte, so waren drei Kreise in der Tat nicht zu viel. Aber weit wichtiger als die Frage über die Zahl der Kreise war eine andere: Sollen die Landräte gewählt oder bloß vorgeschlagen oder sollen sie unmittelbar vom Könige ernannt werden? Schulenburg wollte ihre Einsetzung auf demselben Fuße vornehmen lassen wie in den alten Provinzen, mithin ihre Wahl den Ständen überlassen. Aber wie ließ sich das bewerkstelligen? Der Landtag war aufgelöst, und doch war eine Wahl ohne Zusammenkunft der Stände nicht gut denkbar. Deshalb stellte Schulenburg seine Bedenken zurück und wollte ihre Zusammenkunft in der Weise gestatten, wie es in den alten Provinzen der Fall war. Ausdrücklich aber solle den Ständen eingeschärft werden, daß sie weder einen Landtag bildeten, noch daß sie in die Landesregierung und in die Gesetzgebung mit einzugreifen hätten.

Bevor die Organ.-Kommission sich in dieser Sache äußerte, wandte sie sich an das Interims-Geh.-Ratskollegium, um seine Meinung zu hören. Anstatt für die geringen Rechte ihrer Landsleute, die man ihnen noch lassen wollte, einzutreten, erklärte sich das Kollegium wider Erwarten für unmittelbare Ernennung durch den König.

Auffallenderweise gab die Organ.-Kommission diesem Vorschlage ihre Zustimmung, was, hätte v. Pestel ihr damals schon angehört, wahrscheinlich nicht geschehen wäre.

Inzwischen scheinen die Pläne Schulenburgs in Paderborn schon bekannt geworden zu sein, denn das Kollegium schreibt der Organ.-Kommission: wolle man durchaus die Wahl der Landräte, so solle man von der dritten Kurie nur den Vertretern der vier Hauptstädte die Teilnahme an der Wahl gestatten. Dem stimmte die Organ.-Kommission zu und opferte das Recht der übrigen Städte betreffs Teilnahme an der Wahl der Abneigung des Adels.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vielleicht ist dieses Vorgehen auch dem Widerwillen zugute zu schreiben, der die meisten preußischen Beamten gegen jede Art Selbstverwaltung beseelte. Mag dem nun sein, wie es will, jedenfalls aber war in diesem Falle das Zurückdrängen der kleinen Paderborner Städte sehr angebracht. Waren sie doch in jeder Beziehung unselbständig und ließen sich, von der eigenen Unkenntnis der Verhältnisse überzeugt, auf den Landtagen ganz von den Vertretern der vier Hauptstädte leiten.

Der Entschluß der Regierung ließ nicht lange auf sich warten. Schon am 4. April 1803 konnte Schulenburg der Organ.-Kommission mitteilen, daß die Einteilung des Landes in drei Kreise genehmigt sei, den oberwaldschen, Warburger und unterwaldschen Kreis. Von diesen umfaßte der erstere die Hauptstadt und 3 andere Städte nebst 42 Dörfern, 24 adeligen Häusern und 25 Bauerschaften. Der zweite Kreis zählte 10 Städte, 60 Dörfer und 35 adelige Häuser. Dem dritten wurde der Rest zugewiesen: 9 Städte, 48 Dörfer und 40 adelige Häuser. Die Landratswahl selbst wurde auf den 19. April 1803 anberaumt. Wie Schulenburg von vornherein vorgehabt hatte, blieb die Wahl den Ständen überlassen, freilich mit der von der Organ.-Kommission beantragten Abänderung, die in der dritten Kurie nur den Vertretern der vier Hauptstädte das Wahlrecht gestattete. Bei der Wahlhandlung ließ sich die Regierung durch einen Kommissar vertreten. Aus der Urne gingen als gewählt[1] hervor: der Domkapitular Frhr. v. Elverfeldt für den ersten, Graf v. Metternich für den zweiten und der Graf v. Bocholtz für den dritten Kreis. Schon am 1. September 1803 sollten sie ihr neues Amt antreten. Aber weil sich die Konstituierung der Kriegs- und Domänenkammer noch bis zum 1. Dezember 1803 verzögerte, begannen sie erst an diesem Tage ihre Tätigkeit.[2]

---

[1] Die Wahl fand diesmal noch nach Kuriatstimmen statt. In Zukunft aber sollte jeder Kreis einzeln wählen und zwar nach Virilstimmen.

[2] Vgl. die von Bornhak II, 298 erwähnte „umfassende Instruktion" für die Landräte vom 6. Juni 1803.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Da nun der Regierung wohl bekannt war, daß den Landräten der Geist der preußischen Verwaltung fremd sei, so beschloß sie, zu Kreissekretären nur solche Leute zu ernennen, die mit den Einzelheiten der landrätlichen Dienstführung, insbesondere mit dem Rechnungs-, Tabellenwesen usw. wohl vertraut waren. Mithin konnten für diese Posten nur Beamte aus den älteren preußischen Provinzen in Betracht kommen. Weil sich aber bei dem geringen Gehalt von nur 200 Rt. nicht leicht einer gefunden hätte, so wurde ihnen für das erste Mal eine Zulage von 100 Rt. bewilligt.[1] Auf diese Weise gelang es der Regierung, drei tüchtige Leute zu gewinnen, die ihrem Amt alle Ehre machten und sich aus allen Kräften bemühten, den Landräten ihre schwere Bürde zu erleichtern. Aber trotz allen Fleißes wollte die Organisation der Städte, die jetzt den Landräten aufgetragen war, nicht recht vom Fleck. Man hatte eben mit der Wahl dieser Landräte einen Fehler gemacht. Wie zu den Kreissekretärstellen, so hätte man auch zu den Landratsstellen für das erste Mal bewährte Kräfte von auswärts holen sollen. Dies würde vielleicht beim Adel, möglicherweise auch im ganzen Fürstentum große Unzufriedenheit erregt haben, für die Entwicklung des Landes aber wäre es sehr ersprießlich gewesen. Man kann gerade nicht behaupten, daß die Landräte es an Fleiß hätten fehlen lassen — am allerwenigsten gilt dies vom Landrat v. Elverfeldt — aber es fehlten ihnen die Ausdauer und vor allem die Sachkenntnisse der preußischen Beamten und diese sich bald anzueignen, war für Leute, die nur an ruhiges, langsames Arbeiten gewöhnt waren, sehr schwer, wenn nicht unmöglich.[2]

Stein hatte, um den Landräten ihre Aufgabe zu erleichtern, die Anstellung von Kreiskopisten vorgeschlagen, wurde aber abschlägig beschieden.[3]

---

[1] Ihre Nachfolger erhielten natürlich nur 200 Rt.

[2] Dies sah der Graf v. Bocholtz bald ein und legte sein Amt nieder. An seine Stelle trat nach ziemlich langer Vakanz Frhr. v. Haxthausen.

[3] Pad. Akt. Nr. 230. Schreiben Schulenburgs an die Organ.-Kommission v. 6. Juli 1803.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Auch die Wahl von Kreisdeputierten, die bei Krankheit oder Abwesenheit des Landrats seine Dienstgeschäfte zu übernehmen und bei guter Führung Aussicht hatten, ihr Nachfolger zu werden, unterblieb, trotzdem sie schon am 8. Oktober 1804 von der Haupt-Organ.-Kommission in Berlin angeordnet war.[1] Und woher kam das? Es fehlte eben in Paderborn mangels eines Administrationskollegiums eine Zentrale, die das Ganze mit fester Hand und konsequenter Entschlossenheit geleitet hätte. Und die Landräte, die die Befugnisse dieser Zentrale ausüben sollten, verfügten, wie schon erwähnt, nicht über die nötigen Fähigkeiten. Dies bestätigte sich besonders bei der Organisation des städtischen Polizeiwesens.

c) Die Umbildung der städtischen Behörden.

Sollten die bisherigen Maßregeln, die für die Wiedergeburt des Landes getroffen waren, nichts Halbes bleiben, so mußte man jetzt energisch die Reform der städtischen Verfassung und Verwaltung in die Hand nehmen. Daß von ihr nicht an letzter Stelle die wirtschaftliche und finanzielle Hebung des Landes abhängig sei, davon war man in Berlin so sehr überzeugt, daß man den tüchtigsten Beamten, den man in Paderborn hatte, nämlich v. Pestel, mit dieser Aufgabe betraute. Nach der Untersuchung des Zustandes und der Verfassung der Städte trat er schon am 10. September 1803 mit einem vollständig ausgearbeiteten Reformplan an die Haupt-Organ.-Kommission heran. Wäre er in allen Punkten zur Ausführung gelangt, es wäre von unberechenbarem Nutzen für die Provinz gewesen.

Zunächst wollte er die jährliche Magistratswahl,[2] die viele Mißbräuche nach sich zog, abgeschafft wissen. Dann sollte sich der Geschäftskreis der neuen Magistrate erstrecken:

a) auf die Polizei. Sie bezog sich auf die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Reinlichkeit und die bürgerlichen Gewerbe.

---

[1] Pad. Akt. Nr. 232.

[2] Vgl. Pestels Bericht über die Städte. Pad. Akt. Nr. 237.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

b) auf die Verwaltung des städtischen Vermögens;

c) auf Servis-, Einquartierungs-, Marsch-, Kanton-, Stempel-, Salz-, Feuersozietäts- und Judensachen;

d) auf Schul- und Armensachen.

Die Zusammensetzung der Magistrate dachte er sich folgendermaßen:

1. Die Hauptstadt sollte einen Justizbürgermeister mit dem Charakter eines Stadtdirektors, einen Assessor, einen Referendar, einen Polizeibürgermeister und Servis-Rendanten, einen Kamerarius, einen Registrator und Sekretär und drei Ratsherren[1] nebst einem Bürgervorstande aus sechs Personen bestehend erhalten.

2. Für Warburg bestimmte er einen Justizbürgermeister, ebenfalls mit dem Charakter eines Stadtdirektors, einen Kamerarius; das Amt des Sekretärs, Aktuars und Registrators sollte nur ein Beamter versehen; ferner zwei Ratsherren und einen Bürgervorstand von vier Personen;

3. für Lügde, Brakel, Beverungen und Borgentreich einen Justizbürgermeister, einen Kamerarius, einen Sekretär und Registrator, einen oder zwei Ratsherren und einen Bürgervorstand von zwei Personen.

Von den übrigen Städten sollten die, denen keine Gerichtsbarkeit zugesprochen war, aber wenigstens tausend Einwohner hatten, wie Lichtenau, Peckelsheim, Steinheim, Nieheim und Driburg, einen Polizeibürgermeister, einen Kamerarius und Registrator und einen Bürgervorstand von zwei Personen erhalten. Den Städten aber, die unter 1000 Seelen zählten, wollte er nur einen Polizeibürgermeister, der zugleich Sekretär und Kamerarius sein sollte, zugestehen.

Die Ortschaften Kleinenberg, Dringenberg, Vörden, Bredenborn, Gehrden, Willebadessen, Kalenberg und Wünnenberg, die bisher als Städte gegolten hatten, würden, weil sie ganz unbedeutend waren und bloß Ackerbau trieben, am besten mit den Dörfern auf eine Stufe gestellt.

---

[1] Von den Ratsherren war immer einer Polizeimeister, während einem anderen das städtische Bauwesen unterstellt war.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zu diesen Vorschlägen, die eine Reform von Grund aus bedeuteten und v. Pestel als einen Mann von großem Verwaltungstalent zeigten, gab die Haupt-Organ.-Kommission am 25. Oktober 1803 ihre Zustimmung.[1] Aber in den meisten Fällen blieb es bei den Vorschlägen. Nur in den Städten, denen die Gerichtsbarkeit übertragen war, wurde der Polizeimagistrat tatsächlich organisiert. Das kam daher, daß v. Pestel, dem auf Antrag Steins unterm 25. Oktober 1803 definitiv die Organisation der Städte zugewiesen war, mit dem 1. Dezember 1803 neue Aufgaben gestellt wurden. Denn an diesem Tage traten die Landräte ihr Amt an, und auf sie ging die weitere Organisation der Städte über. Doch waren sie nicht imstande, ihre Aufgaben zu lösen, und in der städtischen Verwaltung blieb alles beim alten. Von Jahr zu Jahr wurden die Zustände schlimmer. Und im Jahre 1806 bei der französischen Okkupation waren die Verhältnisse von denen einer Anarchie nicht mehr weit entfernt.[2]

---

[1] Pad. Akt. Nr. 237.

[2] Nichts charakterisiert diese Zustände besser als das Schreiben, in dem der Landrat v. Bocholtz das Gesuch des Driburger Magistrats um Enthebung von seinem Posten befürwortete:

Niesen, 11. Nov. 1805.

Das ganze Personal dieses Magistrats besteht aus Ackerbürgern und Handelsleuten, von deren Geschäftsführung sich nicht viel Rühmliches sagen läßt. Der Grund liegt teils in ihrer Unfähigkeit, in dem wenigen Nutzen, den sie gegenwärtig davon haben, und vorzüglich darin, daß sie Verfolgung durch ihre Mitbürger nach ihrer Auflösung befürchten, wenn sie gegenwärtig die ihnen gegebenen Vorschriften vollstrecken.

Der Nachteil auf den Dienst und vorzüglich in militärischer Hinsicht ist sehr groß, da die Eingesessenen den Aufforderungen dieses Magistrats zur Gestellung bei den Kantonrevisionen und dergleichen noch niemals Folge geleistet haben. . . .

Und in dem Gesuch des Magistrats:

. . . Die nicht bald erfolgende Organisation ist der Stadt und den Einwohnern sehr nachteilig. Denn seit der Zeit, wo das ehemalige Vogteigericht abgestellt und die Stadt unter das Amt Steinheim gekommen ist, haben wir weder die Polizei, noch die Justizpflege gehabt; denn was die Polizei betrifft, so haben diejenigen, die dagegen fehlen, gegen uns als mit ihnen Aufgewachsene nun nicht die gehörige Achtung, und wir haben

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN